

garantiezertifikat für aleo-module

A. aleo-Garantien

1. aleo-Produktgarantie

Wir garantieren unter den Voraussetzungen dieses Garantiezertifikats für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung, dass aleo-Module frei von Mängeln sind. Die Nennleistung ist ausschließlich Gegenstand der aleo-Leistungsgarantie.

2. aleo-Leistungsgarantie

Wir garantieren unter den Voraussetzungen dieses Garantiezertifikats eine Leistungsabgabe der aleo-Module von mindestens 90% bis zum Ablauf von 10 Jahren und von mindestens 80% bis zum Ablauf von 25 Jahren, ausgehend vom Lieferdatum der Module und bezogen auf die im Datenblatt der Module ausgewiesene Nennleistung im Rahmen der Messtoleranz. Die Garantie bezieht sich auf die unter Standard-Testbedingungen (STC) gemessene Leistung der Module.

B. Garantievoraussetzungen

Garantieberechtigt ist der Eigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts eines Garantiefalles. Das fehlerhafte Modul muss dabei Teil der Solaranlage sein, in der es erstmals betrieben wurde. Auf Module, die außer zu Reparaturzwecken aus- und wieder eingebaut oder einer anderen Verwendung zugeführt wurden, finden die aleo-Garantien keine Anwendung. Die aleo-Garantien gelten innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Land, in dem wir das Modul in Verkehr gebracht haben. Garantieansprüche können nur innerhalb der jeweils geltenden Garantielaufzeit geltend gemacht werden.

Diese Garantien gelten bei normaler und sachgemäßer Anwendung, Installation, Benutzung, Wartung und nur unter gewöhnlichen Einsatzbedingungen. Insbesondere sind unsere „Technischen Hinweise zur Montage und zum Betrieb von aleo-Modulen“ in der zum Zeitpunkt der Installation aktuellen Fassung zu beachten. Eine Mängelbehebung, Instandsetzung oder Eingriffe in das Modul dürfen nur durch von uns autorisierte Personen erfolgen.

Diese Garantien gelten nur für normale Klimabedingungen. Sie gelten nicht für Beeinträchtigungen aufgrund von Überspannung, Blitzschlag, Wasser, Ungeziefer, Feuer, Bruchschäden, Salz, übermäßigen Erschütterungen oder ähnlichen äußeren Einwirkungen, auch nicht für jede Handlung Dritter und andere Ereignisse oder Unfälle, die außerhalb der

üblichen Nutzung der Module liegen und auf die wir keinen Einfluss haben. Die Garantien beziehen sich auch nicht auf Module, die auf „Offshoresystemen“ im Einsatz sind. Ein Mangel liegt nicht vor bei rein optischen Veränderungen der Module, die die technische Funktion nicht wesentlich betreffen. Voraussetzung der Garantien ist, dass das Modul-label oder die Seriennummer der Module nicht verändert, entfernt oder unlesbar gemacht worden ist bzw. aus einem anderen Grund nicht lesbar ist.

C. Garantieleistung

Wir verpflichten uns, nach verbindlicher Feststellung des Garantiefalles, Ersatz zu leisten durch wahlweise:

- Ersatzlieferung
- Reparatur
- Erstattung der Wiederbeschaffungskosten für ein ähnliches/baugleiches Modul, reduziert um einen jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, gemessen an einer erwarteten Nutzungsdauer von 30 Jahren.
- Bereitstellung zusätzlicher Module auf unsere Kosten oder technische Maßnahmen zur Wiederherstellung der garantierten Mindestleistung.
- Erstattung des Kaufpreises, reduziert um einen jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, gemessen an einer erwarteten Nutzungsdauer von 30 Jahren.

Die Wahl der Garantieleistung obliegt uns nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall und der berechtigten Interessen des Garantieberechtigten. Weitere Garantieansprüche bestehen nicht.

Ansprüche aus kaufvertraglicher Gewährleistung werden hierdurch nicht eingeschränkt. Ebenso wird die gesetzliche Haftung des Produzenten nicht eingeschränkt. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch beginnt eine neue Garantiefrist. Ausgetauschte Module gehen in unser Eigentum über.

D. Geltendmachung der Garantieansprüche

Bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen ist die Originalrechnung, die Lieferdatum und Materialcodes enthalten muss, beizufügen. Das Unterschreiten der garantierten Leistungsabgabe ist durch Vorlage eines datierten Messprotokolls darzulegen.

Die Geltendmachung eines Garantiefalls gegenüber dem Garantiegeber hat innerhalb eines Monats nach Kenntnis, spätestens aber 6 Monate nach Eintritt des Garantiefalls zu erfolgen.

Auf dieses aleo-Garantiezertifikat findet ausschließlich deutsches materielles Recht Anwendung. Bei der Auslegung des Garantiezertifikates ist der Text der deutschen und englischen Version heranzuziehen.

Diese Garantien sind selbstständige, freiwillige und unentgeltliche Leistungen unsererseits, die keinen Einfluss auf Beschaffensvereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer haben. Ansprechpartner aller Anfragen und Ansprüche im Zusammenhang mit Garantiefällen ist der Verkäufer des Solarmoduls. Die Geltendmachung von Garantiefällen ist auch möglich bei: aleo solar Deutschland GmbH, Osterstraße 15, 26122 Oldenburg, Deutschland.

E. Geltungsbereich der aleo-Garantien

Dieses aleo-Garantiezertifikat gilt ausschließlich für Solarmodule mit dem Materialcode Sxx.xxx.0, Sxx.xxxS0 oder Sxx.xxxT0.

Das Zertifikat findet Anwendung auf Module, die zwischen dem 1. Mai 2009 und dem Tag ausgeliefert wurden, an dem ein neues Garantiezertifikat in Kraft tritt. Für Module, die vor dem 1. Mai 2009 ausgeliefert wurden, gelten die bisherigen Regelungen.

Prenzlau, den 1. Mai 2009



Jakobus Smit
CEO



Heiner Willers
COO



Uwe Bögershausen
CFO